



► Nr. VO/2021/09979  
öffentlich

Lübeck, 13.04.2021

**Vorlage**  
**-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Frank Burmester (E-Mail: frank.burmester@luebeck.de Telefon: 122-3502)

**Zustimmung zur Wiederwahl von stellvertretenden Ortswehrlührungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.05.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.06.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
17.06.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Wiederwahl folgender Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu stv. Ortswehrlührungen wird gem. § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) zugestimmt:

Sönke Clasen                      Freiwillige Feuerwehr Groß Steinrade  
Matthias Purwin                Freiwillige Feuerwehr Kronsforde

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Entfällt	Entfällt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
Nein- Begründung:

Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch den Beschluss nicht berührt

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:  
§ 11 Abs. 3 BrSchG

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)  
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein  
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Die aktiven Mitglieder der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehren haben laut Versammlungsniederschriften die Wahlen vollzogen und die im Beschlussvorschlag stellvertretenden Ortswehrführungen gewählt. Aufgrund der Pandemielage wurden die Wahlen als Briefwahlen durchgeführt und durch den Stadtfeuerwehrverband begleitet.

Gem. § 11 Abs. 3 BrSchG bedarf die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren. Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren in den kreisfreien Städten ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein.

Nach § 11 Abs. 2 BrSchG ist zur Wehrführung bzw. stellvertretenden Wehrführung wählbar, wer am Wahltag

- a) seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
- b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
- c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
- d) das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Diese Voraussetzungen werden von den Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Niederschriften über die vollzogenen Wahlen und die Personalbögen liegen vor. Die Leitung der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

**Anlagen:**

keine

Senator Ludger Hinsen